



Welche Leistungen für Bildung und Teilhabe gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es Leistungen für:

- Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schüler/-innen und für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf für Schüler/-innen,
- Schülerbeförderungskosten für Schüler/-innen,
- Lernförderung für Schüler/-innen,
- gemeinschaftliches Mittagessen für Schüler/-innen und für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Wer kann diese Leistungen erhalten?

Leistungsberechtigte, die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II, Wohngeld nach dem WoGG oder Kinderzuschlag nach dem BKGG beziehen und

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten oder
- Kinder in einer Tageseinrichtung.

Leistungsberechtigte, die Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach dem SGB XII oder Leistungen nach §§ 2 oder 3 AsylbLG beziehen und

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen oder
- Kinder in einer Tageseinrichtung.

Leistungen für Bildung und Teilhabe können auch dann beansprucht werden, wenn Leistungsberechtigte zwar keine laufenden Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII beziehen, aber ein Bedarf für Bildung und Teilhabe (z. B. eine Klassenfahrt) nicht gedeckt werden kann.

Wer gewährt die Leistung?

Die Leistungsgewährung erfolgt für leistungsberechtigte Kinder/Schüler/-innen/junge Erwachsene immer bei der zuständigen Stelle,

- für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II, die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld beziehen, beim:

Jobcenter Leipzig
Berliner Straße 9-13
04105 Leipzig

- für alle anderen Leistungsberechtigten:

Stadt Leipzig
Sozialamt
Bereich Bildung und Teilhabe
Prager Straße 21
04103 Leipzig





Gemeinsames Informationsblatt Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wie funktioniert das?

Leistungsempfänger/innen von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld wenden sich zur Konkretisierung des Bedarfes an das Service Center des Jobcenters unter 0341 913-10705, per E-Mail an jobcenter-leipzig.team533@jobcenter-ge.de oder sprechen in Ihrer zuständigen Eingangszone vor. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

Leistungsempfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach dem SGB XII und Asylbewerberleistungen erhalten den Bewilligungsbescheid automatisch. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

Leistungsempfänger/innen von Wohngeld oder Kinderzuschlag müssen für jedes Kind einen gesonderten Antrag stellen.

Antragsformulare sowie dazugehörige Anlagen erhalten Sie im Sozialamt der Stadt Leipzig oder im Internet unter www.leipzig.de/bildungspaket.

Um die Kostenübernahme der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben geltend zu machen, ist die Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen „Anlage BuT 5“ erforderlich.
Zuschussfähig sind grundsätzlich nur die Anbieter/Träger für Aktivitäten, die von der Stadt Leipzig zugelassen sind und in die entsprechende Anbieterdatenbank aufgenommen wurden. Eine Auskunft über die zugelassenen Anbieter und Träger erhalten Sie über das Bürgertelefon der Stadt Leipzig Telefonnummer 0341/ 115 oder im Internet unter www.leipzig.de/bildungspaket.

Liegen die Voraussetzungen für diese Leistung vor, wird die Teilhabeleistung an den Leistungsberechtigten ausgezahlt.

